

BBF Schreiner

- SEITE 2** Bundesratsbeschluss
SEITE 4 Reglement Berufsbildungsfonds Schreiner
SEITE 8 Fragen und Antworten
Überarbeitete Fassung 2010

Bundesratsbeschluss

über die Allgemeinverbindlicherklärung des Reglements Berufsbildungsfonds Schreiner des Verbands Schweizerischer Schreinermeister und Möbelfabrikanten (VSSM)

Der Schweizerische Bundesrat, gestützt auf Artikel 60 Absatz 3 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002¹ (BBG), beschliesst:

Art. 1

Der Berufsbildungsfonds Schreiner des Verbands Schweizerischer Schreinermeister und Möbelfabrikanten (VSSM) gemäss dem Reglement vom 28. Oktober 2004² wird allgemein verbindlich erklärt.

Art. 2

1. Durch den Berufsbildungsfonds werden Grundleistungen finanziert, die der VSSM für die berufliche Grundbildung erbringt.
2. Es sind dies konkret:
 - a. Unterhalt und Fortentwicklung eines umfassenden Systems der Grundbildung;
 - b. Aufsicht über und Fortentwicklung von Evaluations- und Prüfungsverfahren;
 - c. Nachwuchswerbung und Nachwuchsförderung;
 - d. Massnahmen zur Gewinnung eines geeigneten Nachwuchses der Grundbildung;
 - e. Beiträge für die Teilnahme an nationalen und internationalen Berufswettbewerben.

¹ SR 412.10

² Der Text dieses Reglements ist im «Schweizerischen Handelsamtsblatt» vom 1. Juli 2005 veröffentlicht.

³ SR 412.101

Art. 3

1. Die Allgemeinverbindlicherklärung gilt räumlich für die Kantone Zürich, Bern (ausgenommen die Bezirke Courtelary, Moutier, La Neuveville), Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Glarus, Zug, Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Schaffhausen, Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau und Tessin, für das deutschsprachige Oberwallis (umfassend die sechs Bezirke Goms, Östlich Raron, Westlich Raron, Brig, Visp und Leuk) und für Deutsch-Freiburg (umfassend die drei Bezirke Saanen-Sense, Seebezirk und Jaun).

2. Das Reglement nach Artikel 1 gilt unmittelbar für alle Betriebe, die Schreinererzeugnisse oder Erzeugnisse verwandter Berufszweige herstellen.

Art. 4

1. Jeder Betrieb, der in einer Branche nach Artikel 3 Absatz 2 tätig ist, ist verpflichtet, seinen Beitrag an den Berufsbildungsfonds Schreiner zu bezahlen.

2. Die Fondsbeiträge setzen sich zusammen aus einem Grundbeitrag und aus einem zusätzlichen Beitrag gemäss der gesamten Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der branchentypischen Berufe; davon ausgenommen sind die Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften sowie das kaufmännische Personal und Lernende.

3. Es gelten folgende Ansätze:

- a. Grundbeitrag für alle Betriebe:
CHF 230.– pro Jahr
- b. Beitrag pro Mitarbeiterin/Mitarbeiter:
CHF 19.– pro Jahr

Art. 5

Über den Einzug und die Verwendung der Beiträge ist gemäss Artikel 60 BBG und Artikel 68 der Berufsbildungsverordnung vom 19. November 2003³ Rechenschaft abzulegen.

Art. 6

- 1. Dieser Beschluss tritt am 1. Juli 2005 in Kraft.
- 2. Die Allgemeinverbindlicherklärung ist unbefristet.
- 3. Sie kann vom Bundesamt für Berufsbildung und Technologie widerrufen werden.

29. Juni 2005

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Samuel Schmid

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

Reglement Berufsbildungsfonds Schreiner

(Reglement BBF-Schreiner)

I. Zweck

1. Unter dem Namen *Berufsbildungsfonds Schreiner (BBF-Schreiner)* besteht eine eigenständige, vom Verbandsvermögen des VSSM verständigte, kontierte Geschäftsbuchführung mit eigener Erfolgsrechnung und Bilanz sowie einer eigenen Kontrollstelle. Der Berufsbildungsfonds Schreiner untersteht der Aufsicht des Bundes.

2. Der Berufsbildungsfonds Schreiner ist ein Berufsbildungsfonds im Sinne von Artikel 60 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 (BBG). Er ist berufsspezifisch auf die Grundbildung der Schreinerberufe und die berufsspezifischen Bedürfnisse der Schreinerbranche ausgerichtet und gilt für das Verbandsgebiet des VSSM, nämlich die Deutschschweiz und das Tessin.

II. Geltungsbereich

A. Räumlicher Geltungsbereich

Der Berufsbildungsfonds Schreiner gilt für die Kantone Zürich, Bern (ausgenommen die Bezirke Courtelary, Moutier, La Neuveville), Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Glarus, Zug, Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Schaffhausen, Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau und Tessin, das deutschsprachige Oberwallis (umfassend die sechs Bezirke Goms, östlich Raron, westlich Raron, Brig, Visp und Leuk) und Deutsch-Freiburg (umfassend die drei Bezirke Saanen-Sense, Seebezirk und Jaun).

B. Beruflicher Geltungsbereich

1. Der Berufsbildungsfonds Schreiner umfasst alle Berufe, die durch den Verband Schweizerischer Schreinermeister und Möbelfabrikanten (VSSM) betreut werden; dies sind insbesondere die Grundbildungen: Schreiner-Fachrichtungen Möbel/Innenausbau und Bau/Fenster sowie Wagner/Holzgerädebauer.
2. Jeder Betrieb und jede Montagegruppe, die Schreinererzeugnisse oder Erzeugnisse verwandter Berufszweige herstellen, montieren oder reparieren, so namentlich Bau- und Möbelschreinerereien, Innenausbaubetriebe, Laden- und Laborbaubetriebe, Fensterhersteller (Holz, Holz-Metall und Kunststoff), Möbelfabriken, Küchenmöbelfabriken, Saunabau-Betriebe, Betriebe der Holzoberflächenbehandlung, Betriebe, die Wand-, Deckenverkleidungen und Isolationen ausführen, Betriebe, welche Schreinerarbeiten nur montieren (Montageunternehmen), Wagnereien, Holzgeräte- und Skihersteller, Glasereien, Holzbeizereien, Antikschreinerereien, sind verpflichtet, Beiträge an den Berufsbildungsfonds Schreiner zu bezahlen.

III. Finanzierung

1. Das verbandlich im VSSM organisierte Mitglied sowie jeder durch die Allgemeinverbindlicherklärung unterstellte Betrieb der Schreinerbranche im räumlichen Geltungsgebiet hat einen Berufsbildungsbeitrag von CHF 230.– pro Betrieb und zusätzlich CHF 19.– pro Mitarbeiter der branchentypischen Berufe zu entrichten. Die Berufsbeiträge gelten indiziert nach dem Landesindex für Konsumentenpreise per Stand Juni 2005 und unterliegen in der Regel der Anpassung im zweijährigen Turnus. Nicht beitragsrelevant gelten Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften sowie ausschliesslich das kaufmännische Personal und Lernende.
2. Der Beitrag wird aufgrund der Selbstdeklaration berechnet. Verweigert ein Betrieb die Deklaration, so wird er nach Ermessen eingeschätzt.
3. Betriebe, die nachgewiesenermassen einen Beitrag nach Art. 60 Abs. 6 BBG an einen anderen Berufsbildungsfonds mit gleichem Zweck erbringen, können vom Beitrag an den Berufsbildungsfonds Schreiner soweit befreit werden, als eine Doppelbelastung nachgewiesen ist.
4. Die Einkünfte aus den Berufsbildungsfondsbeiträgen dürfen die Vollkosten der Leistungen gemäss Ziffer IV im sechsjährigen Durchschnitt unter Berücksichtigung einer angemessenen Reservebildung nicht übersteigen.
5. Als Rechnungsperiode gilt das Kalenderjahr.

IV. Leistungen

1. Der Berufsbildungsfonds Schreiner finanziert insbesondere:
 - a. den Unterhalt und die Fortentwicklung eines umfassenden Systems der Grundbildung: beinhaltend die Entwicklung, Pilotisierung und Feldversuche, Einführungs- und Umsetzungsmassnahmen, Information und Wissensvermittlung sowie Analysen (Grundauftrag);
 - b. Aufsicht über und Fortentwicklung von Evaluations- und Prüfungsverfahren (Qualitätssicherung und -management);
 - c. zentrale und dezentrale Nachwuchswerbung und Nachwuchsförderung;
 - d. Massnahmen zur Gewinnung eines geeigneten Nachwuchses der Grundbildung (Information, Evaluation, Werbung);
 - e. den Kostenüberschuss der Evaluationsverfahren und -wettbewerbe für die Teilnahme an schweizerischen und internationalen Berufswettbewerben;
 - f. den durch den VSSM erbrachten Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollaufwand.
2. Das zuständige Organ kann weitere notwendige Massnahmen zur Durchführung der Grundbildung ergreifen, die mit den Leistungszielen gemäss Abs. 1 korrespondieren. Diese werden im Vollzugsreglement festgelegt.

V. Organisation und Revision

1. Der Zentralausschuss des VSSM ist das leitende Organ des Berufsbildungsfonds Schreiner. Ihm stehen alle Befugnisse zu, die mit der Geschäftsführung des allgemeinverbindlich erklärten Berufsbildungsfonds Schreiner im Zusammenhang stehen. Er kann ein Ausführungsreglement erlassen.
2. Der Zentralausschuss entscheidet über die Unterstellung eines Betriebes an den Berufsbildungsfonds Schreiner verbindlich und über die Beitragsausscheidung in Konkurrenz zu einem anderen Berufsbildungsfonds einvernehmlich sowie über die Beitragsveranlagung im Säumnisfall endgültig.
3. Der VSSM führt den Berufsbildungsfonds als eine eigenständige, vom VSSM-Verbandsvermögen verselbständigte, kontierte Geschäftsbuchführung mit eigener Erfolgsrechnung und Bilanz.
4. Die Rechnungsführung wird durch die ordentliche Kontrollstelle des VSSM im Sinne von Art. 727 ff OR geprüft.
5. Die jeweilige Jahresrechnung des allgemeinverbindlich erklärten Berufsbildungsfonds Schreiner untersteht der Aufsicht des zuständigen Bundesamtes.

VI. Inkrafttreten und Auflösung

1. Das Reglement Berufsbildungsfonds Schreiner tritt mit Datum der Allgemeinverbindlichkeit in Kraft.
2. Kann der Fondszweck nicht mehr erreicht werden oder entfällt die gesetzliche Grundlage, löst das leitende Organ mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde den Berufsbildungsfonds Schreiner auf. Ein allfällig verbleibendes Fondsvermögen wird einem ähnlichen Zweck zugeführt.

Vom Zentralvorstand gestützt auf Art. 31 Abs. 1 Ziff. 5 der VSSM-Statuten beschlossen und verabschiedet am 28. Oktober 2004.

Der Zentralpräsident: Hj. Zimmerli
Die Direktorin: E. Staubli Nürnberg

Fragen und Antworten

1. Allgemeinverbindlicherklärung und Geltungsbereich des BBF-Schreiner

Weshalb gilt der Berufsbildungsfonds auch für Nichtmitglieder des VSSM?

Das am 1. Januar 2004 in Kraft getretene neue Berufsbildungsgesetz (BBG) sieht die Möglichkeit vor, dass der Bundesrat Berufsbildungsfonds für eine Branche allgemein verbindlich erklären kann, wenn bereits mindestens 30% der Betriebe und mindestens 30% der Arbeitnehmenden sich am Bildungsfonds beteiligten (Art. 60 BBG).

Wo kann der Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung nachgelesen werden?

Der Beschluss wurde an folgenden Stellen publiziert:

- Schweizerisches Bundesblatt, Ausgabe Nr. 30 vom 2. August 2005
- Schweizerisches Handelsamtsblatt, Ausgabe Nr. 126 vom 1. Juli 2005

Für wen und wo gilt der BBF-Schreiner? (persönlicher und räumlicher Geltungsbereich)

Der BBF-Schreiner gilt aufgrund der Allgemeinverbindlicherklärung sowohl für VSSM-Mitglieder als auch für Nichtmitglieder.

Er gilt für das ganze Verbandsgebiet des VSSM, nämlich die Deutschschweiz und das Tessin.

Welche Betriebe unterstehen dem BBF-Schreiner? (betrieblicher Geltungsbereich)

Betriebe und Montagegruppen, die Schreinererzeugnisse oder Erzeugnisse verwandter Produkte herstellen, montieren oder reparieren. Dazu gehören insbesondere:

- Bau- und Möbelschreinereien
- Innenausbaubetriebe
- Laden- und Laborbaubetriebe
- Fensterhersteller
- (Küchen-) Möbelfabriken
- Saunabau-Betriebe
- Betriebe der Holzoberflächenbehandlung
- Betriebe, die Wand-, Deckenverkleidungen und Isolationen ausführen
- Montageunternehmen
- Wagnereien
- Holzgeräte- und Skihersteller
- Glasereien
- Holzbeizereien
- Antikschreinereien

Was ist der Unterschied zur Ausbildungskasse der MAEK?

Die MAEK erbringt Ergänzungsleistungen an die Weiterbildung von Mitarbeitern, die in Betrieben von VSSM-Mitgliedern beschäftigt sind. Sie unterstützt zudem brancheninnovative Teilbereiche gemäss Leitbild und Förderprogrammen des VSSM. Der BBF-Schreiner hingegen richtet sich ausschliesslich auf Fördermassnahmen in der Grundbildung.

Warum wird die Weiterbildung vom BBF-Schreiner nicht erfasst?

Ein ähnliches System besteht bereits mit dem allgemein verbindlichen GAV Weiterbildung und Gesundheitsschutz. Dieses System ist sozialpartnerschaftlich realisiert, wogegen es sich beim BBF-Schreiner um eine Institution allein der Arbeitgeber handelt.

2. Sinn und Zweck des BBF-Schreiner

Was ist der Sinn und Zweck des allgemein verbindlich erklärten Berufsbildungsfonds Schreiner?

Eine funktionierende Berufsbildung liegt im Interesse aller Unternehmen. Berufsverbände erbringen gemeinwirtschaftliche Leistungen, die der ganzen Branche zugute kommen.

Der Verband Schweizerischer Schreinermeister und Möbelfabrikanten (VSSM) sorgt unter anderem dafür, dass der Nachwuchs an qualifizierten Berufsleuten gesichert ist und diese den Bedürfnissen der Branche entsprechend ausgebildet werden. Der Berufsbildungsfonds Schreiner ist berufsspezifisch auf die Grundausbildung der Schreinerberufe und die berufsspezifischen Bedürfnisse der Schreinerbranche ausgerichtet.

Durch den allgemein verbindlich erklärten Berufsbildungsfonds werden sowohl VSSM-Mitglieder als auch Nichtmitglieder zu angemessenen Beiträgen für die Berufsbildung verpflichtet.

Was ist der Nutzen des BBF-Schreiner?

- Entwicklung und Vermittlung der für die Grundausbildung erforderlichen Systeme (z.B. Bildungsverordnungen der Grundbildung, Qualitätssicherung, Qualifikationsverfahren, Pilotisierung und Feldversuche)
- Nachwuchsförderung und -werbung
- Förderung von Berufswettbewerben auf nationaler und internationaler Ebene
- Förderung der Ausbilder auf betrieblicher Ebene sowie auf der Ebene der Einführungskurse

3. Fragen zur Finanzierung

Wie wird das Fondsvermögen finanziert?

- Beiträge der dem BBF-Schreiner unterstellten Betriebe der Schreinerbranche
- Zuwendungen des VSSM oder Dritter
- Erträge aus Vermögensanlagen

Profitieren auch Nichtmitglieder des VSSM von den Geldern?

Ja, die Gelder kommen der ganzen Branche zugute. Eine Ungleichbehandlung von Nichtmitgliedern und Mitgliedern ist nicht zulässig.

Wie ist sichergestellt, dass die Gelder nicht missbräuchlich verwendet werden?

Das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) hat die Aufsicht über den Berufsbildungsfonds. Das BBT erhält innert zwei Monaten nach Abschluss eine Kopie der Jahresrechnung samt Revisionsbericht.

Was kann der BBF-Schreiner finanzieren?

- Grundauftrag Berufsbildung
- Ausbildung der Ausbilder
- Weiterbildung der Kursleiter
- Fördermassnahmen für Lernende
- Nationale und internationale Wettbewerbe
- Belohnung von hervorragenden Leistungen während der Lehre, bei Wettbewerben oder beim Lehrabschluss
- Nachwuchswerbemittel
- Berufswahlvorbereitung
- Aktivitäten der Sektionen für Nachwuchswerbung
- Berufsentwicklung
- Kommissionen und Arbeitsgruppen

4. Fragen zur Beitragspflicht

Wer ist beitragspflichtig?

Allgemein sind Betriebe und Montagegruppen beitragspflichtig, die Schreinererzeugnisse oder Erzeugnisse verwandter Produkte herstellen, montieren oder reparieren. Dies können sein:

- VSSM-Mitglieder
- Nichtmitglieder aufgrund der Allgemeinverbindlicherklärung

Wie weiss ich, ob mein/unsere Betrieb vom Berufsbildungsfonds betroffen ist?

In Art. II B des Reglements Berufsbildungsfonds Schreiner ist definiert, welche Betriebe zur Branche gezählt werden. (Siehe Frage zum betrieblichen Geltungsbereich.)

Wie hoch ist mein Beitrag?

Der Betriebsbeitrag beträgt CHF 230.– pro Jahr. Zusätzlich sind CHF 19.– pro Mitarbeiter und Jahr zu erbringen. Die Beiträge werden alle zwei Jahre dem Landesindex für Konsumentenpreise angepasst. (Zur Zeit CHF 240.–/20.–)

Wie wird mein Beitrag ermittelt?

Der Beitrag wird aufgrund der Selbstdeklaration berechnet. Die Deklaration ist jährlich einzureichen.

Kann ich den Personenbeitrag vom Lohn meiner Mitarbeiter abziehen?

Nein, das ist nicht möglich.

Was ist, wenn ich die Deklaration nicht einreiche oder verweigere?

Erfolgt die Deklaration nicht rechtzeitig oder verweigert der Betrieb die Deklaration, so wird er nach Ermessen eingeschätzt. Dem Betrieb steht der Gegenbeweis innert einem Monat ab Mitteilung der Einschätzung zu.

Kann keine ausreichende Gewissheit über die Höhe der Beiträge erstellt werden, ist der BBF-Schreiner berechtigt, im entsprechenden Betrieb eine Kontrolle durchzuführen.

Wer ist nicht beitragspflichtig?

Nicht beitragspflichtig sind (abschliessende Aufzählung):

- Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften (AG, Kommandit-AG, GmbH)
- Kaufmännisches Personal und Lernende

Ich arbeite als selbständiger Monteur und beschäftige keine Arbeitnehmer. Muss ich trotzdem den Personenbeitrag bezahlen?

Nach dem allgemein verbindlich erklärten Berufsbildungsfondsreglement sind Ein-Mann-Betriebe beitragspflichtig. Dies führt zu einer Ungleichbehandlung gegenüber Geschäftsführern von Kapitalgesellschaften, weshalb von Ein-Mann-Betrieben kein Personenbeitrag erhoben wird. Der Betriebsbeitrag bleibt aber geschuldet.

In meiner Schreinerei arbeite ich nur mit einer Lernenden. Bin ich beitragspflichtig und wie hoch ist mein Beitrag?

Den Betriebsbeitrag hat jeder Betrieb zu bezahlen (zur Zeit CHF 240.–/Jahr). Die Lernende ist von der Beitragspflicht befreit.

Ich beschäftige drei Mitarbeiter und drei Lernende. Die Lernenden kosten mich schon genug. Warum muss ich noch bezahlen?

Von einer funktionierenden Berufsbildung profitieren alle Betriebe. Beispielsweise sorgt der VSSM dafür, dass der Nachwuchs an qualifizierten Berufsleuten gesichert ist und dies den Bedürfnissen der Branche entsprechend ausgebildet werden.

In meinem Betrieb sind auch eine Hilfskraft und zwei Lernende beschäftigt. Muss ich für diese auch einen Beitrag entrichten?

Für die Hilfskraft beträgt der Beitrag zur Zeit CHF 20.–. Lernende sind nicht beitragspflichtig.

Für die Lehrabschlussprüfung bezahle ich CHF 380.–. Übernimmt der BBF-Schreiner diesen Beitrag?

Nein. Prüfungskosten sind kantonal geregelt und allein Sache der Kantone und des Lehrbetriebes.

Mein Ausbildner muss an einen Lehrmeisterkurs des Kantons. Kann ich die Rechnung dafür dem BBF-Schreiner schicken?

Nur vom Zentralverband angebotene Kurse, die nicht vom Bund oder Kanton vorgeschrieben sind, werden bezahlt.

In meinem gemischten Betrieb beschäftige ich unter anderem fünf Zimmerleute. Muss ich diese auch deklarieren?

Nein. Zimmerleute werden vom Geltungsbereich des BBF-Schreiner nicht erfasst, solange sie keine Schreinerarbeiten ausführen.

Ich bezahle schon einen VSSM-Mitgliederbeitrag und jetzt noch den Beitrag für den BBF-Schreiner. Lohnt sich das überhaupt?

Der Anteil der Mitgliederbeiträge, der für die Grundbildung bestimmt ist, wird den VSSM-Betrieben angerechnet. Der Mitgliederbeitrag wird für beitragspflichtige Betriebe seit dem Jahre 2006 gekürzt.

Mein Betrieb ist eigentlich ein Möbelgeschäft. Ich beschäftige nur einen Schreiner und zwei Möbelverkäufer. Muss ich das Formular trotzdem ausfüllen?

Reine Möbelgeschäfte unterstehen nicht dem BBF-Schreiner. Sobald jedoch produziert oder montiert wird, untersteht der Betrieb dem BBF-Schreiner und muss die Schreiner und Hilfskräfte deklarieren.

Mein Betrieb ist eine GmbH. Muss ich mich selber deklarieren und den Personenbeitrag bezahlen?

Nein. Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften sind nicht beitragspflichtig. Der Betriebsbeitrag bleibt aber geschuldet.

Mein Betrieb ist eine Familien-AG. Muss ich mich selber deklarieren und den Personenbeitrag bezahlen?

Nein. Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften sind nicht beitragspflichtig. Der Betriebsbeitrag bleibt aber geschuldet.

Berufsbildungsfonds Schreiner
Gladbachstrasse 80, Postfach, 8044 Zürich
Telefon 044 267 81 81, Fax 044 267 81 50
bbf-s@vssm.ch

03-2010 / 3. Auflage

Der Schreiner
BBF-S
www.schreiner.ch